

**DE**

**REM 19/02**

**DE**

**DE**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 17-6-2004  
C(2004)2090

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG  
BESTIMMT

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**Vom 17-6-2004**

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall nicht  
gerechtfertigt ist**

**(Nur der niederländische Text ist verbindlich)**

**(Antrag des Königreichs der Niederlande)**

**(REM 19/2002)**

FR

## **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**Vom 17-6-2004**

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall nicht  
gerechtfertigt ist**

**(Nur der niederländische Text ist verbindlich)**

**(Antrag des Königreichs der Niederlande)**

**(REM 19/2002)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000<sup>2</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates<sup>3</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2286/2003<sup>4</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

<sup>3</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 343 vom 31.12.2003, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 13. September 2002, bei der Kommission eingegangen am 19. September 2002, hat das Königreich der Niederlande die Kommission ersucht, gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob unter folgenden Umständen ein Erlass der Einfuhrabgaben gerechtfertigt ist.
- (2) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1335/2003 der Kommission vom 25. Juli 2003<sup>5</sup> findet Artikel 1 der genannten Verordnung auf Fälle, die der Kommission vor dem 1. August 2003 übermittelt wurden, keine Anwendung. Im weiteren Verlauf dieser Entscheidung gelten daher Bezugnahmen auf die Artikel 905 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 als Verweise auf deren letzte Änderung durch die Verordnung (EG) Nr. 881/2003<sup>6</sup> der Kommission vom 21. Mai 2003.
- (3) Ein niederländisches Unternehmen, im Folgenden « der Beteiligte », führte im eigenen Namen und für eigene Rechnung ein Nahrungsmittelerzeugnis mit der Bezeichnung "Reispapier" in die Niederlande ein.
- (4) Dieses Erzeugnis wurde unter dem KN-Code 1901 90 99 angemeldet. Am 21. August 1996 bestätigte die niederländische Verwaltung dem Beteiligten nach physischer Kontrolle der Waren, dass das Reispapier tatsächlich zu dieser Position gehörte.
- (5) Am 27. Juni 1997 nahm die Kommission die Verordnung (EG) Nr. 1196/97 an, derzufolge das in Frage stehende Erzeugnis unter KN-Code 1905 90 20 einzureihen war. Der Wortlaut wurde am 28. Juni 1997 veröffentlicht (Abl. L 170 vom 28.6.1997, Seite 13) und trat am 19. Juli 1997 in Kraft.
- (6) Trotzdem nahmen die zuständigen Behörden die Zollanmeldungen des Beteiligten mit der unzutreffenden Einreihung (1901 90 99) weiterhin an. Erst am 16. März 1998 wurde ihnen der Irrtum des Beteiligten bewusst. Doch noch am selben Tag nahmen sie eine Zollanmeldung des Beteiligten mit Angabe des falschen Tarifcodes an und bestätigten, dass sie die Einreihung in diese Unterposition für zutreffend hielten.
- (7) Am 22. November 2000 nahmen die zuständigen Behörden die nachträgliche buchmäßige Erfassung der Einfuhrabgaben in Höhe von insgesamt XXXXX für die

---

<sup>5</sup> ABl. L 187 vom 26.7.2003, S. 16.

von den zuständigen Behörden in der Zeit vom 13. November 1997 bis zum 31. Dezember 1998 angenommenen Anmeldungen vor. Der Beteiligte räumte ein, bei seiner Zollanmeldung vom 2. Dezember 1998 einen Irrtum begangen zu haben, und beantragte den Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX. Die zuständigen Behörden hatten jedoch die Erstattung der Einfuhrabgaben für eine Anmeldung vom 16. März 1998 bereits vorgenommen. Folglich handelt es sich bei dem Betrag, für den der Erlassantrag zu prüfen ist, um die XXXXXX, die den Anmeldungen entsprechen, die im Zeitraum vom 25. November 1997 bis zum 2. Februar 1998 abgegeben wurden.

- (8) Zur Unterstützung des Antrags der niederländischen Behörden teilte der Beteiligte gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit, dass er die der Kommission von den niederländischen Behörden übermittelten Unterlagen eingesehen und ihnen nichts hinzuzufügen habe.
- (9) Mit Schreiben vom 4. Februar 2003 forderte die Kommission von den niederländischen Behörden weitere Auskünfte an. Diese Auskünfte sowie weitere Bemerkungen des Beteiligten wurden mit Schreiben vom 16. Dezember 2003 an die Kommission weitergeleitet und gingen am 6. Januar 2004 bei der Kommission ein.
- (10) Das Verwaltungsverfahren wurde daraufhin gemäß den Artikeln 905 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der Zeit vom 5. Februar 2003 bis zum 6. Januar 2004 ausgesetzt.
- (11) Mit Schreiben vom 2. März 2004, das am 4. März 2004 bei dem Beteiligten einging, teilte die Kommission dem Beteiligten über dessen Rechtsanwalt mit, dass sie den Antrag abzulehnen gedächte, und legte die Gründe für diese Ablehnung dar.
- (12) Das Verwaltungsverfahren wurde daraufhin gemäß Artikel 907 der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 einen Monat lang ausgesetzt.

---

<sup>6</sup> ABl. L 134 vom 29.5.2003, S. 1.

- (13) Mit Schreiben vom 31. März 2004, das bei der Kommission am selben Tag einging, nahm der Rechtsanwalt des Beteiligten zu den mitgeteilten Gründen Stellung. Er wies insbesondere darauf hin, dass er keine Veranlassung hatte, die Richtigkeit der vom ihm angemeldeten Position zu bezweifeln, weil sie durch die Analysen der entnommenen Warenmuster und die Nachprüfung der zuständigen Behörden bestätigt worden war. Außerdem zeigten die wiederholten Irrtümer der verschiedenen Bediensteten des niederländischen Zolls bei der Einreihung von Reispapier sowie die Tatsache, dass die Veröffentlichung einer Einreihungsverordnung erforderlich gewesen sei, dass die Einreihung des in Frage stehenden Erzeugnisses kompliziert gewesen sei. Daher verstoße es gegen den Billigkeitsgrundsatz, wenn die Kommission die finanzielle Benachteiligung aus den Irrtümern der zuständigen Behörden dem Beteiligten aufbürdete.
- (14) Des Weiteren hat der Beteiligte Zweifel an der Anwendbarkeit der in Frage stehenden Einreihungsverordnung auf das eingeführte Reispapier angemeldet. Der Beteiligte hat deswegen Berufung beim zuständigen Gericht in Amsterdam eingelegt.
- (15) Des Weiteren ist der Beteiligte der Auffassung, dass ihm keinerlei Fahrlässigkeit anzulasten sei, da es sich um Irrtümer der zuständigen Behörden handle und er ein legitimes Vertrauen auf die Ergebnisse der von diesen Behörden durchgeführten Nachprüfungen setzen durfte.
- (16) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 6 Mai 2004 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich "Erstattung", eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (17) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 kann in anderen als in den Fällen der Artikel 236, 237 und 238 dieser Verordnung, in denen der Beteiligte weder betrügerische Absichten noch offensichtliche Fahrlässigkeit gezeigt hat, eine Erstattung oder ein Erlass der Einfuhrabgaben gewährt werden.

- (18) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine allgemeine Billigkeitsklausel und liegt ein besonderer Fall vor, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände dieses Falls im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten, die die gleiche Tätigkeit ausüben, in einer außergewöhnlichen Lage befindet und er ohne diese Umstände den ihm aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwachsenden Nachteil nicht erlitten hätte.
- (19) Die Dienststellen der Kommission sind der Auffassung, dass die Tatsache, dass die zuständigen Behörden nach Veröffentlichung der Verordnung Nr. 1196/97 weiterhin falsche Zollanmeldungen annahmen (*sechs Monate lang 29 Anmeldungen mit Belegkontrolle und in einem Fall einer Beschau*), ohne Vorbehalte gegen die in Frage stehende Einreihung einzulegen, einen Irrtum dieser Behörden darstellt, der besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 Zollkodex begründet.
- (20) Indessen ist auch unter derartigen besonderen Umständen ein Erlass der Einfuhrabgaben nur dann möglich, wenn der Beteiligte sich keinerlei Fahrlässigkeit oder betrügerische Absicht hat zuschulden kommen lassen.
- (21) Gemäß der ständigen Rechtsprechung der Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften sind bei der Prüfung der Frage, ob keine betrügerische Absicht verfolgt und nicht offensichtlich fahrlässig gehandelt wurde, insbesondere die Komplexität der einschlägigen Rechtsvorschriften, die Erfahrung des Beteiligten und die von ihm aufgewandten Sorgfalt zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist einzig und allein die Frage einer etwaigen Fahrlässigkeit des Beteiligten zu prüfen, da aus den von den niederländischen Behörden übermittelten Unterlagen hervorgeht, dass der Beteiligte keine betrügerischen Absichten verfolgte.
- (22) Zur Frage der rechtlichen Komplexität ist festzustellen, dass die vor der genannten Verordnung (EG) Nr. 1196/97 geltenden Rechtsbestimmungen gewiss komplex waren, dass jedoch eben deswegen die Verordnung auf Beseitigung dieser Komplexität und auf Klärung abzielte. Da die in Frage stehenden Einfuhren alle nach Veröffentlichung dieser Verordnung stattfanden, ist das Argument der komplexen Rechtsvorschriften nicht pertinent.

- (23) Der Beteiligte bezweifelt, dass die Einreihung von Reispapier gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1196/97 wirklich auf die Erzeugnisse anzuwenden ist, die Gegenstand der in Frage stehenden Einfuhren waren. Diese Anfechtung gehört jedoch nicht zum Erlass- und Erstattungsverfahren gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92. Die Feststellung der Zollschuld und die Ermittlung ihres Betrags obliegen den Mitgliedstaaten und nicht der Kommission. Fragen des Bestehens oder Nichtbestehens einer Zollschuld bleiben nach [ständiger Rechtsprechung](#) von den Entscheidungen der Kommission über die Anträge auf Absehen von der nachträglichen buchmäßigen Erfassung oder auf Erlass aus Billigkeitsgründen unberührt.<sup>7</sup>
- (24) Zur beruflichen Erfahrung des Beteiligten ist der Vorlage zu entnehmen, dass es sich um einen durchaus erfahrenen Wirtschaftsbeteiligten handelt. In der Tat führte der Beteiligte während des hier in Rede stehenden Zeitraums rund 50 verschiedene Erzeugnisse ein und gab dafür monatlich rund 70 Zollanmeldungen im einem Gesamtwert von rund 120.000 EUR ab.
- (25) Auch enthebt die Tatsache, dass der Beteiligte die Erfüllung der Zollförmlichkeiten einem Zollagenten überantwortete, ihn keineswegs der Verantwortung. Da der Zollagent als direkter Vertreter (*im Namen und für Rechnung des Beteiligten*) auftrat, handelte er unter der Verantwortung des Beteiligten, der somit für die Angaben in der Zollanmeldung haftet.
- (26) Aufgrund dieser Erfahrung ist das Argument, dass vom Beteiligten nicht zu verlangen sei, dass er [besser informiert](#) sei als die zuständige nationale Behörde, abzulehnen.<sup>8</sup>
- (27) Zur Sorgfalt, die der Beteiligte an den Tag gelegt hat, ist Folgendes festzustellen.

---

<sup>7</sup> Vgl. die Urteile in den Rss. "Kia Motors" (T-195/97 – 16.7.1998) und "Hyper Srl" (T-205/99 – 11.7.2002).

<sup>8</sup> Vgl. Urteil Behn (Rs. C-80/89)



- (28) Die Verordnung (EG) Nr. 1196/97 wurde am 28. Juni 1997 im Amtsblatt veröffentlicht. Gemäß der ständigen Rechtsprechung<sup>9</sup> stellen die gemeinschaftlichen Rechtsbestimmungen ab ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt das einzige positive einschlägige Recht dar, das niemand ignorieren kann. So hätte der von den zuständigen Behörden begangene Irrtum von einem aufmerksamen Wirtschaftsteilnehmer durch Lektüre des Amtsblatts, in dem die Verordnung veröffentlicht worden ist, erkannt werden können. Diese [Rechtsprechung](#) gilt nicht nur für die vorwiegend im Ein- und Ausfuhrgeschäft tätigen professionellen Wirtschaftsteilnehmer.<sup>10</sup> Vielmehr hätte die Lektüre der Amtsblätter sogar einen weniger erfahrenen Wirtschaftsbeteiligten dazu veranlassen müssen, an der Richtigkeit der von den zuständigen Zollbehörden vorgenommenen Einreihungen in KN-Code 1901 90 99 zu zweifeln. Indem der Beteiligte eine Konsultation des Amtsblatts versäumte, hat er nicht alle erforderliche Sorgfalt aufgewandt, also durch Fahrlässigkeit den Irrtum der zuständigen Behörden nicht erkannt, woraufhin die geschuldeten Beträge nachgefordert wurden.
- (29) Aus den vorstehenden Erwägungen kommen die Dienststellen der Kommission zu dem Schluss, dass der Beteiligte offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.
- (30) Daher ist es im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt, die Einfuhrabgaben zu erlassen -

---

<sup>9</sup> Siehe insbesondere die Urteile vom 12. Juli 1989 "Binder" (Rs. 161/88) vom 28. Juni 1990 "[Behn](#)" (Rs. C-80/89) vom 26. November 1998 "Covita" (Rs. C-370/96) und vom 17. September 2003 "[Pieter Biegi](#)" (Rss. T 309/01 und T 239/02).

<sup>10</sup> Siehe Urteil in der Rechtssache Günzler (Rs. T-75/95) vom 5.6.1997.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXX, der Gegenstand des Antrags des Königreichs der Niederlande vom 13. September 2002 ist, ist nicht gerechtfertigt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17-6-2004

*Für die Kommission*

*Frits Bolkestein*

*Mitglied der Kommission*